

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **113/114 (1939)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

langt werden, die in die honorarpflichtige Bausumme nicht eingerechnet sind, wie Fundamente, Isolierungen usw., so soll hierfür vorgängig eine angemessene Vergütung vereinbart werden, ebenso für Werkstattpläne und Schablonen der Stahl- und Holzkonstruktionen. Allfällige grössere Planänderungen, die ohne Verschulden des Ingenieurs nötig werden, sind besonders zu vergüten.»

Art. 8. Ing. Bolomey möchte diesen Artikel präzisieren, indem gesagt werden soll, dass das Honorar vom Bauherrn bezahlt wird, durch Abschlagszahlungen bis zu 80 % und der Rest nach drei Monaten.

Ing. Eichenberger ist der Auffassung, dass, wenn der Artikel geändert wird, dies entsprechend der Honorarordnung zu geschehen hat. Die Honorarordnung sieht Abschlagszahlungen bis zu 90 % vor und den Rest innert zwei Monaten nach Rechnungsstellung. Arch. Hässig möchte die gedruckte Fassung beibehalten, da sie dem Text des Vertrages Bauherr/Architekt entspricht. Ing. Grämiger spricht für Beibehaltung der Fassung der Vorlage und empfiehlt, den Artikel mit einigen leeren Zeilen für event. Ergänzungen zu versehen. Ing. Karlen würde einen Hinweis auf die Honorarordnung aufnehmen.

In der Abstimmung wird der Vorschlag von Ing. Bolomey, angepasst an die Honorarordnung, mit 49 Stimmen gegen 19 Stimmen für die gedruckte Vorlage genehmigt. Art. 8 lautet demzufolge: «Abschlagszahlungen an das Honorar erhält der Ingenieur während der Ausführung auf Verlangen vom Bauherrn bis zu 90 % der von ihm geleisteten Arbeiten. Die Restzahlung für die vollendete Arbeit erfolgt innert zwei Monaten nach Rechnungsstellung.»

Art. 9. Ing. Grämiger verliert eine Präzisierung von Art. 9, wie sie von Ing. Lüscher aufgesetzt worden ist. Der Sprechende beantragt, diese Präzisierung als Interpretation protokollarisch festzusetzen und Art. 9 wie vorgelegt zu genehmigen.

Die Fassung der Vorlage wird mit großem Mehr angenommen unter Vermerk der Interpretation Lüscher im Protokoll. Diese lautet: «Für die spätere, nicht vorgesehene Wiederverwendung bereits vorliegender Arbeiten und Pläne des Ingenieurs zugunsten des gleichen Bauherrn sind die neue Bausumme und die Hälfte des entsprechenden Honoraransatzes gemäss Honorarordnung massgebend. Für neue Leistungen (Aenderungen, Bauaufsicht usw.) ist dagegen der normale Honoraransatz zu vergüten. Die Wiederverwendung vorhandener Arbeiten und Pläne des Ingenieurs für einen anderen Bauherrn ist voll honorarpflichtig.»

Art. 10. Ing. Eichenberger begründet die Fassung der Vorlage in Anlehnung an Art. 8 der Honorarordnung. Es sollte grundsätzlich dem Schiedsgericht nach der Wegleitung des S. I. A. der Vorrang gelassen werden.

Arch. Hässig vertritt den Standpunkt der Normalien-Kommission, wonach in erster Linie die ordentlichen Gerichte und event. nach einer späteren Vereinbarung ein Schiedsgericht angerufen werden kann. Die Möglichkeit der Wahl zwischen diesen beiden Lösungen sollte bis zum Entstehen der Streitigkeit offen gelassen werden, da von vorneherein nicht feststeht, auf welche Weise der Streit sich am besten beseitigen lässt. Auch werden Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Handwerkern meistens von den ordentlichen Gerichten behandelt. Die Normalien-Kommission beantragt folgende Fassung: «Streitigkeiten, die zwischen Bauherrn und Ingenieur aus diesem Vertrag entstehen sollten, werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden, wenn nicht ein Schiedsgericht gemäss der «Wegleitung für die Einsetzung von Schiedsgerichten durch den S. I. A., Form. Nr. 150» vereinbart wird.»

Ing. Aegerter ist der Auffassung, dass die Parteien sich vorher einigen sollten, entweder auf das Schiedsgericht oder auf die ordentlichen Gerichte, damit von vorneherein volle Klarheit herrscht.

Die Fassung der Vorlage wird mit 39 Stimmen gegen 24 für den Gegenantrag der Normalienkommission genehmigt.

Rückseite des Vertrags-Formulars

Ing. Eichenberger: Die Sektion Bern macht den Vorschlag, auf der Rückseite des Vertrages die Honorartabelle so aufzuführen, dass die Prozentsätze für die Teilleistungen sofort abgelesen werden können, ähnlich wie bei der Honorartabelle der Architekten.

Arch. Winkler möchte den Hinweis auf die Honorarordnung gerne vermissen und die Honorartabelle weglassen, da deren Prozentsätze für die kleineren Bausummen nicht anwendbar sind. Arch. H. Naef macht den Vorschlag, den Hinweis auf die Honorarordnung zu streichen, aber die Honorartabelle zu behalten. Arch. Wyttenbach empfiehlt die Tabelle nach Vorschlag der Sektion Bern aufzunehmen, da sie das Festsetzen des Honorars in vielen Fällen sehr erleichtern würde. Arch. Pilet und Ing. Bolomey unterstützen diese Anregung.

Die Abstimmung ergibt 32 Stimmen für die Tabelle nach Vorschlag der Sektion Bern gegen 28 Stimmen für die Tabelle nach der Vorlage.

Der Vertrag Bauherr/Ingenieur wird dann unter Berücksichtigung der beschlossenen Abänderungen der einzelnen Artikel in der Schlussabstimmung einstimmig genehmigt.

(Fortsetzung folgt)

Schweizer Verband für die Materialprüfungen der Technik 92. Diskussionstag

Samstag, den 22. Juli, 10.15 h im Auditorium I der E. T. H.

«Le module d'élasticité du béton», Referent Prof. J. Bolomey, Ing., Lausanne. «Festigkeit und Verformungsvermögen des Betons», Referent Prof. Dr. M. Roß, Zürich. «Schwinden und Kriechen des Betons», Referent Ing. P. Haller, Abteilungsleiter der E. M. P. A., Zürich. — 14.45 h Diskussion.

Zweite Aluminium-Tagung an der E. T. H. Zürich

PROGRAMM

Dienstag, 12. September

Vormittags: Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten des Schweizerischen Schulrates. Vorträge von Prof. Dr. A. Portevin, Paris (La Forgeabilité de l'Aluminium et des Alliages Légers), Prof. Dr. Ing. M. Haas, Berlin (Austauscherfolge durch Aluminium anstelle von Schwermetallen in Deutschland), Prof. Dr. C. Panzeri, Mailand (Sullo Sviluppo dell' Industria dell' Alluminio in Italia).

Nachmittags Vorträge von Prof. Dr. J. Czochralski, Warschau (Aluminiumforschungsergebnisse in Polen), Freeman Horn, London (Nebenprodukte der Aluminium-Industrie), Prof. Dr. W. D. Treadwell, Zürich (Chemie und Thermodynamik der Aluminium- und Magnesium-Erzeugung), Prof. Dr. A. von Zeerleder, Zürich (Aluminium-Sand- und Kokillenguss), Dr. K. Scherzer, Lammersdorf über Aachen (Sprühnebelvergütung im Leichtmetallflugzeugbau), Direktor F. Essmann, Köln (Elektrische Schmelz- und Warmbehandlungsöfen in Aluminium-Werken), Dr. P. Brenner, Hannover (Eigenschaften von Leichtmetall-Schweissungen), A. Vernet, Genève (L'Oxydation de l'Aluminium et de ses Alliages), A. G. C. Gwyer, B. Sc., Ph. D., und P. C. Varley, M. A., A. Inst. P., Warrington, England (The Deep Drawing of Aluminium), Marquis R. de Fleury, Paris (Les Changements d'Echelle ouverts aux Possibilités de la Mécanique Moderne par les Métaux Légers).

20 h Begrüssungsabend im Kongresshaus.

Mittwoch, 13. September

Vormittags Vorträge von A. G. C. Gwyer, B. Sc., Ph. D. und N. D. Pullen, F. I. C., Warrington, England (Aluminium Reflectors. Effect on Heat Reflectivity of Anodic Treatment, Brytal Process), Colonel W. C. Devereux, Slough, England (Uses of Aluminium in Aircraft), R. Selgmann, Ph. nat. D., Wandsworth-London (Uses of Aluminium in the Food-Industries), Prof. Dr. W. Köster, Stuttgart (Das elastische Verhalten von Aluminium).

Nachmittags Vorträge von Prof. Dr. G. Masing, Göttingen (Rekristallisations-Erscheinungen), Prof. Dr. M. Roß und Dr. E. Brandenberger, Zürich (Statischer Bruch und Ermüdung genieteter Tragwerke aus Avional), Dr. Kaiser, Jena (Elektrische Anregung des Leuchtens bei der spektralen Aluminium-Untersuchung), Dr. Th. Wyss, Zürich (Die Entwicklung der Leichtmetallflaschen), Dr. R. Bertschinger, Aachen (Ueber die Dämpfungsfähigkeit von Metallen), Prof. Dr. E. Schmid und H. D. Graf v. Schweinitz, Frankfurt a. M. (Beitrag zur Bestimmung des Gasgehaltes von Aluminium), G. G. Gauthier, Chambéry (Analyse Spectrographique des Alliages d'Aluminium), Prof. Dr. M. Frh. von Schwarze, Freiberg i. Sachsen (Aluminium-Lagermetalle), Dr. M. Koenig, Zürich (Leichtmetall-Konstruktion).



18 h Besuch des Aluminium-Pavillons an der Landesausstellung unter Führung.

Donnerstag, 14. September

Vorträge von Prof. G. Chaudron, Paris (Durcissement des Alliages d'Aluminium), Dr. phil. habil. M. Hansen, Berlin-Borsigwalde (Einfluss des Siliziums auf die Aushärtung der Al-Cu-Mg-Legierungen), Dr. M. Schenk, Basel (Pigmenthaltige, anodische Schutzschichten auf Aluminium), Prof. C. F. Keel, Basel (Aluminium-Schweissung mit besonderer Berücksichtigung der Ausführung der Schweissarbeit). — 11.42 h Abfahrt von Zürich Hauptbahnhof nach Neuhausen am Rheinfall, Mittagessen im Hotel Bellevue, Besichtigung des Forschungslaboratoriums der Aluminium-Industrie A.-G. 16.53 h Rückfahrt nach Zürich.

Das ausführliche Programm mit allen Zeitangaben usw., sowie das Anmeldeformular ist erhältlich bei Prof. Dr. A. v. Zeerleder, Aluminium-Industrie A.-G., Neuhausen, wohin auch die Anmeldung bis spätestens am 1. Aug. d. J. zu richten ist. Die Teilnehmergebühr beträgt 5 Fr. (Studierende Fr. 2,50) einschliesslich Karte für einmaligen Eintritt in die LA. Die Kosten für das trockene Gedeck am Begrüssungsabend betragen Fr. 5,50, für die Exkursion nach Neuhausen Fr. 4,50.

Auskunfts-bureau am Montag, den 11. Sept. von 14.00 bis 23.30 h im Kongress-Auskunfts-bureau Hauptbahnhof Zürich (alter Wartsaal III. Kl., Tel. 7 48 30), am Dienstag, den 12. Sept. von 8.00 bis 11.00 h vor dem Aud. I der E. T. H.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Aenderungen) bis spätestens jeweils Donnerstag früh der Redaktion mitgeteilt sein.

26. Juli (Mittwoch): 20.15 h im Aluminiumpavillon der LA Zürich Vortrag von Ing. Dr. K. Sutter (Genf): «Aluminium in der Architektur».